



# Umsatzsteuer bei Schwimmschulen

**AquaPäd 2017**

04. November 2017  
Bad Wildungen



ANTON · HEINEKAMP · TEUFEL  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER



# Umsatzsteuer bei Schwimmschulen

## Ihr Referent:

Clemens Freiherr  
Schenck zu Schweinsberg

Rechtsanwalt  
Bayreuth





## Gliederung:

- A. Die Problematik
- B. Die Systematik der Umsatzsteuer
- C. Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a UStG
- D. Rechtsprechung
- E. Chancen und Risiken



## A. Die Problematik

- „Der Umsatzsteuer unterliegen ... die sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), die ein Unternehmer ... gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.“ (§ 1 UStG)
- Eine private Schwimmschule ist ein Unternehmen, dessen Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) unterliegen.
- Gilt für die Umsätze privater Schwimmschulen
  - der Regelsteuersatz von 19 %?
  - der ermäßigte Steuersatz von 7 %?
  - eine Steuerbefreiung?
- Keine einheitliche Handhabung der Finanzämter
- Urteile des Bundesfinanzhofs und des Finanzgerichts Münster

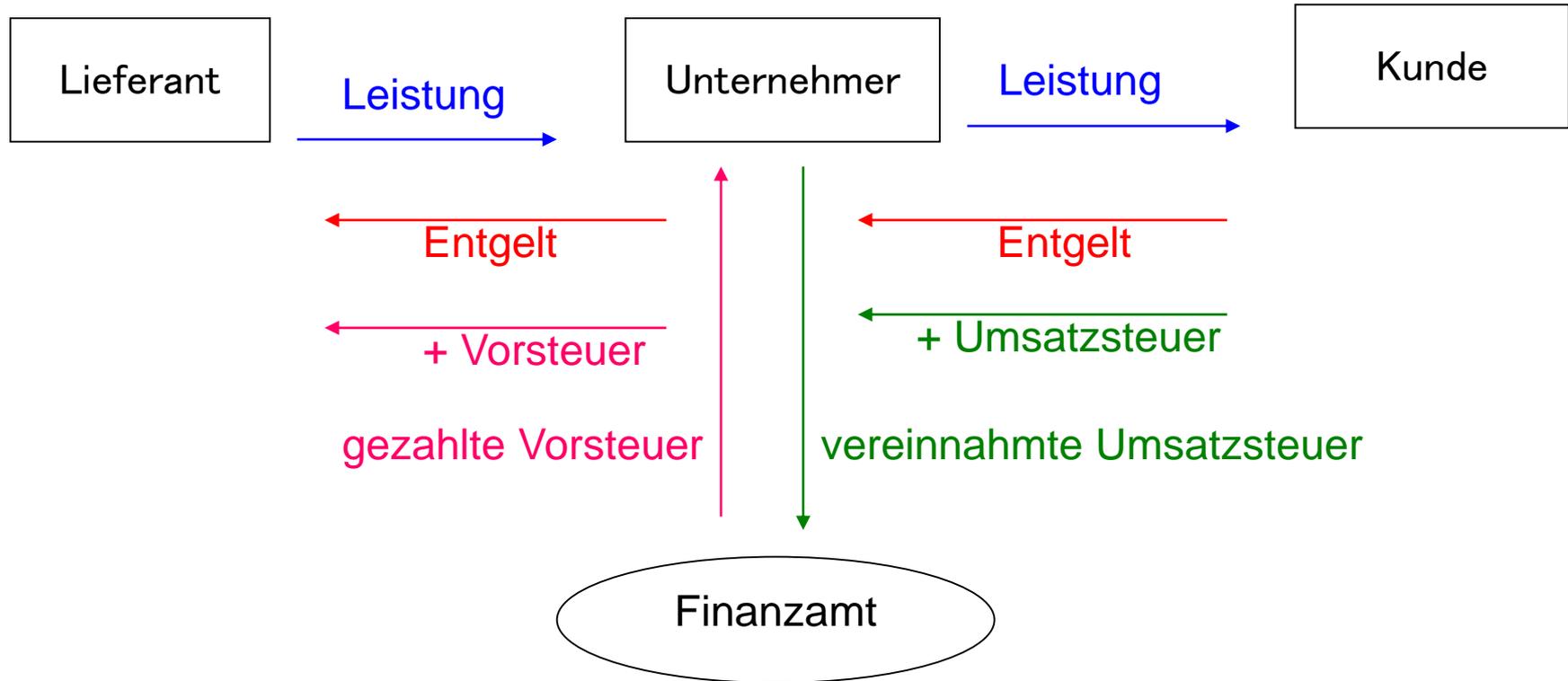


## B. Die Systematik der Umsatzsteuer

- Jede Leistung eines Unternehmens ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, d.h. der Unternehmer verlangt von seinen Kunden ein Entgelt für die Leistung und zusätzlich die Umsatzsteuer, die er dann an das Finanzamt abführen muss (nur ausnahmsweise umsatzsteuerfrei).
- Umsatzsteuer, die der Unternehmer selbst an einen eigenen Lieferanten bezahlt hat, bekommt er vom Finanzamt erstattet (Vorsteuer)  $\Rightarrow$  Steuerneutralität
- Umsatzsteuer soll nur den privaten Endverbraucher treffen (Verbrauchssteuer).
- Die Rechtsform des Unternehmens ist unerheblich, z. B. natürliche Person/Einzelunternehmen, Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG), Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, AG)



## B. Die Systematik der Umsatzsteuer





## C. Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a UStG

### Antrag nach § 4 Nr. 21 a UStG

Steuerfrei sind :

- die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen [...],
- wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,



## C. Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a UStG

### Typische Problemfelder und Konfliktthemen im Antragsverfahren

- Zuständige Landesbehörde (je nach Bundesland)
- Keine Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung gem. § 4 Nr. 21 UStG?
- Kurskonzept (Ⓟ: *Ordnungsgemäße* Vorbereitung)
- Alter der Teilnehmer (Ⓟ: Baby, Kleinkinder und Erwachsene)
- „Charakter reiner Freizeitgestaltung“ (Ⓟ: Aquafitness o.ä.)
- Teilnehmerkreis
- Qualifikationen der Unterrichtenden
- Zeitliche Wirkung der Bescheinigung



## D. Rechtsprechung: Bundesfinanzhofs

### Urteil des BFH vom 05.06.2014 (Az.: V R 19/13)

#### Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG

- Keine Verabreichung von Heilbädern
  - Arg: Unionsrechtliche Grundlage: ermäßigte Besteuerung für Thermalbehandlungen
- Kein unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundener Umsatz
  - Arg: Unionsrechtliche Grundlage: ermäßigte Besteuerung bei der Überlassung von Sportanlagen
  - Abschn. 171 Abs. 1 Nr. 3 USt-RL ist unzutreffend



## D. Rechtsprechung: Bundesfinanzhofs

### Urteil des BFH vom 05.06.2014 (Az.: V R 19/13)

- Schwimmunterricht kann als von Privatlehrern erteilter Schulunterricht steuerfrei sein (Leitsatz)
- Keine Steuerfreiheit nach nationalem Steuerrecht
  - § 4 Nr. 21 UStG (Keine Ersatzschule / Steuerbefreiung aber mit Bescheinigung möglich)
  - § 4 Nr. 22 a UStG (Gewinnerzielung)
- Umsatzsteuerfrei gemäß Art. 132 Abs. 1 j MwStSystRL (von Privatlehrern erteilter Schul- oder Hochschulunterricht)
- Keine Steuerfreiheit nach anderen unionsrechtlichen Bestimmungen
  - Art. 132 Abs. 1 g, i, m MwStSystRL (keine anerkannte Einrichtung)



## D. Rechtsprechung: Exkurs Europarecht

### Definition Privatlehrer

(gemäß Art. 132 Abs. 1 j MwStSystRL)

Urteil des EuGH vom 28.01.2010, Az: C-473/08 („Eulitz“)

- Keine bestimmte Qualifikation erforderlich
  - insbesondere kein Hochschulstudium oder nach deutschem Recht die Befähigung zum Lehramt notwendig
- Aber: Unterricht muss ein gewisses „Mindestniveau“ erreichen
  - in einen Lehr- oder Studienplan eingebetteter Unterricht nicht notwendig (BFH)
- Tätigkeit in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung



## D. Rechtsprechung: Exkurs Europarecht

### Definition Schul- und Hochschulunterricht

(gemäß Art. 132 Abs. 1 j MwStSystRL)

- Nicht auf Unterricht beschränkt, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung einer Berufstätigkeit vermittelt
- „Tätigkeiten, bei denen die Unterweisung in Schulen oder Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler und Studenten zu entwickeln“ → Entscheidend ist, ob vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden.
- Auch: Unterrichtseinheiten, die sich auf Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung beziehen (BFH vom 20.03.2014, Az.: V R 2/13)
- Kein Charakter bloßer Freizeitgestaltung



## D. Rechtsprechung: Finanzgericht Münster

### Bedeutung für die einzelnen Kursarten

(Rechtsprechung Finanzgericht Münster)

- Kleinkinder-, Kinder- und Jugendschwimmkurse **umsatzsteuerfrei**  
(„Tätigkeiten, bei denen die Unterweisung in Schulen oder Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler und Studenten zu entwickeln“)
- Erwachsenenschwimmen **umsatzsteuerfrei**
- Aquafitness, Aquajogging, Aquagymnastik etc. **einzelfallabhängig**  
Ⓟ: Charakter bloßer Freizeitgestaltung? „Kurskonzeption“  
Im Verfahren vor dem Finanzgericht Münster konnte umfangreich vorgetragen werden (Universitäre Evaluierung, Zertifizierung Krankenkasse u.a.)



## D. Rechtsprechung: Finanzgericht Münster

### Bedeutung für die einzelnen Kursarten (II)

(Rechtsprechung Finanzgericht Münster)

- Babyschwimmen grds. **umsatzsteuerpflichtig (19%)**

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster:

- *Kein Unterricht i.S.d. Art. 132 Abs. 1 j MwStSysRL*
  - *Kein strukturierter Prozess (über die Freizeitgestaltung hinaus), welcher den Babys Schwimmkenntnisse und Schwimmfähigkeiten vermittelt / keine Reproduktion bestimmter Körperbewegungen*
  - *Freizeitgestaltung steht im Vordergrund*
- Im vorliegenden Fall allerdings **umsatzsteuerfrei**
    - *Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 1 UStG*
    - *Vss: Gesamtumsatz (Entgelt + Umsatzsteuer) im Vorjahr < 17.500,00 €, im laufenden Jahr voraussichtlich < 50.000,00 €*
    - *Umsatzsteuerbefreite Umsätze werden hierbei nicht berücksichtigt (!)*



## E. Chancen und Risiken

### Gefahren

Umsatzsteuer-Festsetzung i.d.R. „*unter Vorbehalt der Nachprüfung*“, d.h. Bescheide sind nicht bestandskräftig, Finanzamt kann auch rückwirkend ändern, soweit noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

- Schwimmschule hat ohne USt kalkuliert, Finanzamt fordert (z.B. nach Betriebsprüfung) aus den vereinnahmten 100 % die Steuer (15,97 %) nach (ggf. zuzüglich 6 % Zinsen pro Jahr!). Nachforderung gegenüber Kursteilnehmern faktisch unmöglich.
- Schwimmschule hat mit USt (und Vorsteuerabzug) kalkuliert, Umsätze sind aber umsatzsteuerfrei:
  - kein Vorsteuerabzug
  - Berichtigung des Vorsteuerabzuges (anteilig) für vergangene 10 Jahre



## E. Chancen und Risiken

### Chancen

Umsatzsteuer-Festsetzung i.d.R. „*unter Vorbehalt der Nachprüfung*“, d.h. Bescheide sind nicht bestandskräftig, es kann – auch rückwirkend – noch eine Änderung beantragt werden, soweit noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

- Antrag nach § 4 Nr. 21 a bb UStG
- Antrag auf Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung der noch nicht festsetzungsverjährten Jahre / Rechtsmittel (Einspruch, Klage)
  - Zu Unrecht an das Finanzamt abgeführte wird erstattet (19 % bzw. 7 %, ggf. zzgl. 6 % Zinsen p.a.)
  - Wegfall des Vorsteuerabzugs
  - Handlungsbedarf (!) Festsetzungsverjährung zum Jahresende droht



# „Gesetze können nur abstrakt gefasst sein. Wenn sie auf einen konkreten Sachverhalt angewandt werden, müssen sie ausgelegt werden. Dabei irren sich Finanzbeamte und Richter.“

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.10.1970 (Az.: II 316-320/67)

Der Inhalt des Vortrags und des Handouts sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der Vielzahl nicht entschiedener Einzelfragen und des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann weder vom Referenten noch vom Veranstalter irgendeine Haftung übernommen werden. Zwischen dem Referenten und einem Zuhörer kommt durch die Teilnahme an diesem Vortrag kein Mandat zustande.

© 04.11.2017 by RA Clemens Frhr. Schenck zu Schweinsberg  
Anton · Heinekamp · Teufel  
Rechtsanwälte Steuerberater  
Gravenreutherstr. 2, 95445 Bayreuth

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



ANTON · HEINEKAMP · TEUFEL  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Gravenreutherstraße 2 · 95445 Bayreuth  
Telefon: 09 21 / 7 89 44 - 60  
Telefax: 09 21 / 7 89 44 - 69  
kanzlei@steuer-rechts-kanzlei.de  
www.steuer-rechts-kanzlei.de

**BvAP**

**Bundesverband für Aquapädagogik**

BVAP Geschäftsstelle  
c/o Schwimmschule Delphin  
Beckendorfer Bogen 9a, 21218 Seevetal  
Telefon: 0176 / 611 340 74  
Telefax: 04105 / 869 34 71  
info@bvap.de  
www.bvap.de

Zwischen **Recht haben** und  
**Recht erfolgreich anwenden** liegt eine Welt.  
Unsere.